

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 27. Juni 2022



Politische Gemeinde
Eglisau

217 04.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
**Kreisschreiben betreffend Genehmigung von Projekten für
Gemeindestrassen, Stellungnahme**

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Die Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich hat Zur Vernehmlassung zum Entwurf des Kreisschreibens vom 29. März 2022 betreffend der Genehmigung von Projekten für Gemeindestrassen (Änderung § 15 StrG) eingeladen. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich wurde nicht zur Stellungnahme eingeladen, hat aber eine Stellungnahme verfasst, weil das Thema die Gemeinden sehr stark betrifft.
2. Das Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG, SR 700) verlangt in Art. 26, dass die kommunalen Nutzungspläne durch eine kantonale Behörde genehmigt werden.
3. Das kantonale Strassengesetz (StrG, LS 722.1) sah bisher in § 15 Abs. 2 eine Genehmigungspflicht für kommunale Strassenbauprojekte vor, wenn die Erteilung des Enteignungsrechts erforderlich war. Zuständig für die Genehmigungen war der Bezirksrat. Im Entscheid VB.2001.00178 vom 16. November 2001 stellte das Verwaltungsgericht fest, dass das kantonale Strassengesetz auf die Anforderungen des Raumplanungsgesetzes nicht vollständig abgestimmt und daher revisionsbedürftig sei. Bemängelt wurden sowohl das Fehlen einer durchgehenden Genehmigungspflicht als auch die Zuständigkeit des Bezirksamtes, der keine gesamtantonale Instanz darstellt (E. 2. lit. b des Entscheides).
4. Gestützt auf eine parlamentarische Initiative wurde § 15 StrG wie folgt geändert (kursiv):
 - 4.1. 1Projekte für Staatsstrassen werden durch den Regierungsrat festgesetzt. Die Baudirektion ist zur Festsetzung zuständig, wenn die Kreditbewilligung in ihrer Kompetenz liegt. Mit der Projektfestsetzung ist das Enteignungsrecht erteilt.
 - 4.2. 2Projekte für Gemeindestrassen werden von den Gemeinden festgesetzt. Der Festsetzungsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die zuständige Direktion. Mit der Genehmigung ist das Enteignungsrecht erteilt.
 - 4.3. 3Für die Genehmigung gilt § 5 des Planungs- und Baugesetzes.
5. Von einer Genehmigungspflicht durch die kantonale Behörde wären reine Unterhaltsprojekte ausgenommen.
6. Projekte mit Genehmigungspflicht sind vor der Festsetzung nach der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe im Amtsblatt während 30 Tagen öffentlich aufzulegen (vgl. §§ 16 ff. StrG). Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen erhoben werden. Über die Einsprachen wird im

Rahmen des Festsetzungsbeschlusses durch das zuständige Gemeindeorgan entschieden.

7. Der Festsetzungsbeschluss ist bei der Volkswirtschaftsdirektion zur Genehmigung durch den Kanton einzureichen, zusammen mit allen für die Genehmigung relevanten Dokumenten. Das Amt für Mobilität prüft den Festsetzungsbeschluss auf Übereinstimmung mit den Stellungnahmen/Bewilligungen der kantonalen Fachstellen und stellt Antrag z.H. der Volkswirtschaftsdirektion. Die Genehmigung erfolgt durch Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion.
8. Der kommunale Festsetzungsbeschluss und die kantonale Genehmigungsverfügung sind gemäss § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) koordiniert und gemeinsam öffentlich bekannt zu machen und bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen. Mit der Auflage werden die Rechtsmittelfristen gegen beide Akte eröffnet. Nach Eintritt der Rechtskraft der kantonalen Genehmigungsverfügung ist der Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt zu publizieren. Mit der Rechtskraft der Genehmigung ist das Enteignungsrecht – soweit notwendig – erteilt. Anschliessend kann das Enteignungsverfahren eingeleitet werden.
9. Der Verband der Gemeindepräsidien (GPV) erachtet den Entwurf des Kreisschreibens zur Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmung gemäss § 15 StrG als kein praktikables und zielführendes Mittel. Die vorgeschlagene Verfahrensabwicklung als auch die Abgrenzung der zu genehmigenden Strassenprojekte lässt zahlreiche Fragen offen und führt letztendlich zu Unklarheiten, einem grossen administrativen Mehraufwand sowie einer massiven Verkomplizierung der Verfahrensabläufe. Die Festsetzungs- und Genehmigungsverfahren erfordern entweder die gänzliche Überarbeitung und Präzisierung des Kreisschreibens oder aber die sorgfältige Ausarbeitung einer entsprechenden Verordnung zur Umsetzung von § 15 StrG. Die Ausführungen des GPV werden aus Sicht der Gemeinde Eglisau vollständig unterstützt. Es ist angezeigt, sich der Stellungnahme des GPV anzuschliessen.
10. Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (vzgv) bezweifelt, dass die Unterstellung von kommunalen Strassenbauprojekten unter das Raumplanungsgesetz (RPG) fällt und weder zweckmässig noch rechtmässig ist. Es wird auf ein laufendes Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht verwiesen und der Antrag gestellt, dass mit der Ausarbeitung und dem Versand des Kreisschreibens zuzuwarten ist, bis das Beschwerdeverfahren abgeschlossen ist. Ebenfalls wird die Abgrenzung der von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigenden Projekte bemängelt und ein Vorschlag gemacht, dass nur 3 Kategorien von Projekten mit erheblichen Auswirkungen eine Genehmigung bedürfen.

II. Beschluss

1. Der Gemeinderat Eglisau dankt der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich für die Gelegenheit, zum Entwurf des Kreisschreibens vom 29. März 2022 betreffend die Genehmigung von Projekten für Gemeindestrassen (Änderung § 15 StrG) Stellung nehmen zu können. Die Gemeinde Eglisau schliesst sich vollumfänglich der Vernehmlassungsantwort des Verbandes der Gemeindepräsidien vom 19. Mai 2022 und jener des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute vom 16. Juni 2022 an.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
3. Über diesen Beschluss wird im August-Mitteilungsblatt 2022 im Verhandlungsauszug berichtet.

III. Mitteilung an

1. Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (per E-Mail)
2. Peter Bär, Hochbauvorstand Eglisau (per E-Mail)
3. Werner Graf, Werkvorstand Eglisau (per E-Mail)
4. Technischer Betrieb der Gemeinde Eglisau (per E-Mail)

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand:
GEVER: BP.22.prge,